



A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang 23		Ausgegeben: Heek, den 18.07.2017	Nr. 9/2017
Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
1	17.07.2017	Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Heek vom 17. Juli 2017	2-6
2	17.07.2017	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Heek vom 17. Juli 2017	7-9
3	17.07.2017	Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 23 Burg der Gemeinde Heek vom 17.07.2017	10-13

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb: Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer) und bei den örtlichen Banken und Sparkassen sowie bei der Poststelle Heek. Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Heek vom 17. Juli 2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV. NRW S. 1150) hat der Rat der Gemeinde Heek am 12. Juli 2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Gemeinde unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
- b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
- c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. Ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat 12,20 €. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.

(3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.

(5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen, insbesondere bei Auszug, sind auszugleichen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Heek über die Betreuung von Unterkünften für asylbegehrende Ausländer, Kontingentflüchtlinge und Aussiedler sowie Obdachlose vom 20.12.2001 außer Kraft

Anlage der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Heek

Aktueller Bestand 01.06.2017
Ortsteil Heek
Bült 2
Bült 21 a – c
Bahnhofstraße 33
Bahnhofstraße 35
Brinkstraße 6
Katthagen 6
Stroot 21
Vennstraße 7
Ortsteil Nienborg
Hauptstraße 60
Hauptstraße 66
Hauptstraße 72
Niestadt 5

Bekanntmachungsanordnung:

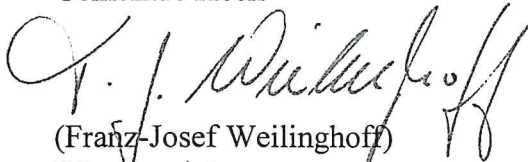
Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Heek vom 17. Juli 2017 wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) i.V. mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek vom 04.11.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.06.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, das

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Heek, 17. Juli 2017

Gemeinde Heek


(Franz-Josef Weilinghoff)
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn-
und Feiertagen aus besonderem Anlass
in der Gemeinde Heek
vom 17. Juli 2017**

Präambel

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 i.V. m. Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 616) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes vom 30.04.2013 (GV NRW S. 208) in Verbindung mit §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765), wird von der Gemeinde Heek als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 12. Juli 2017 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Ladenöffnungszeiten an Sonntagen

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) im Ortsteil Heek und im Ortsteil Nienborg am 3. Sonntag vor Ostern (Osterhasensonntag)
- b) im Ortsteil Heek am 1. Sonntag nach oder an dem Fest Kreuzerhöhung (14.09.)

§ 2

Räumlicher und inhaltlicher Geltungsbereich der Ladenöffnung

- (1) Die Verkaufsoffenheit gilt für Verkaufsstellen in einem räumlichen Umfeld von 750 m rund um die jeweiligen zentralen Veranstaltungsflächen.

- (2) Auf eine Beschränkung der Verkaufsstellen auf einzelne Handelszweige wird verzichtet.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Regelung des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder nach § 2 außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500,-- Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Heek vom 13.03.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 12. Juli 2017 beschlossene ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heek, den 17. Juli 2017



(Franz Josef Weilinghoff)
Bürgermeister

**Satzung über eine Veränderungssperre
für den Bereich des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplans Nr. 23 Burg der Gemeinde Heek vom 17.07.2017**

Der Rat der Gemeinde Heek hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Juli 2017 gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) vom 14.07.1994 in der aktuellen Fassung folgende Satzung als Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Der Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Denkmalpflege der Gemeinde Heek hat in seiner Sitzung am 04.12.2013 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich den Bebauungsplan Nr. 23 Burg aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für dieses Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt zentral im Ortsteil Nienborg und umfasst folgende Grundstücke:
Gemarkung Nienborg, Flur 26, Flurstücke
131, 143, 144, 145, 147, 152, 153, 155, 156, 158, 159, 160, 161, 166, 171 teilw., 172, 173, 289, 290, 313, 314, 315, 316, 358, 359, 360, 435, 436 teilw., 454, 529, 532, 533, 534, 540 teilw., 610, 611, 632 teilw., 633, 640, 641, 648, 649, 668, 669, 766, 767
(Katasterstand: Juli 2013).
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Im Zweifel geht der Lageplan der Umschreibung des Geltungsbereiches in Abs.1 vor.

§ 3

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Hinweise:

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, Zimmer 007 eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre sowie über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.

Übereinstimmungsbestätigung

Der Wortlaut des Beschlusses vom 12.07.2017 zur Satzung über eine Veränderungssperre stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 12.07.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, in der derzeit gültigen Fassung verfahren.

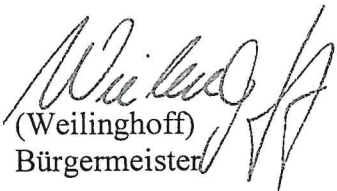
Bekanntmachungsanordnung

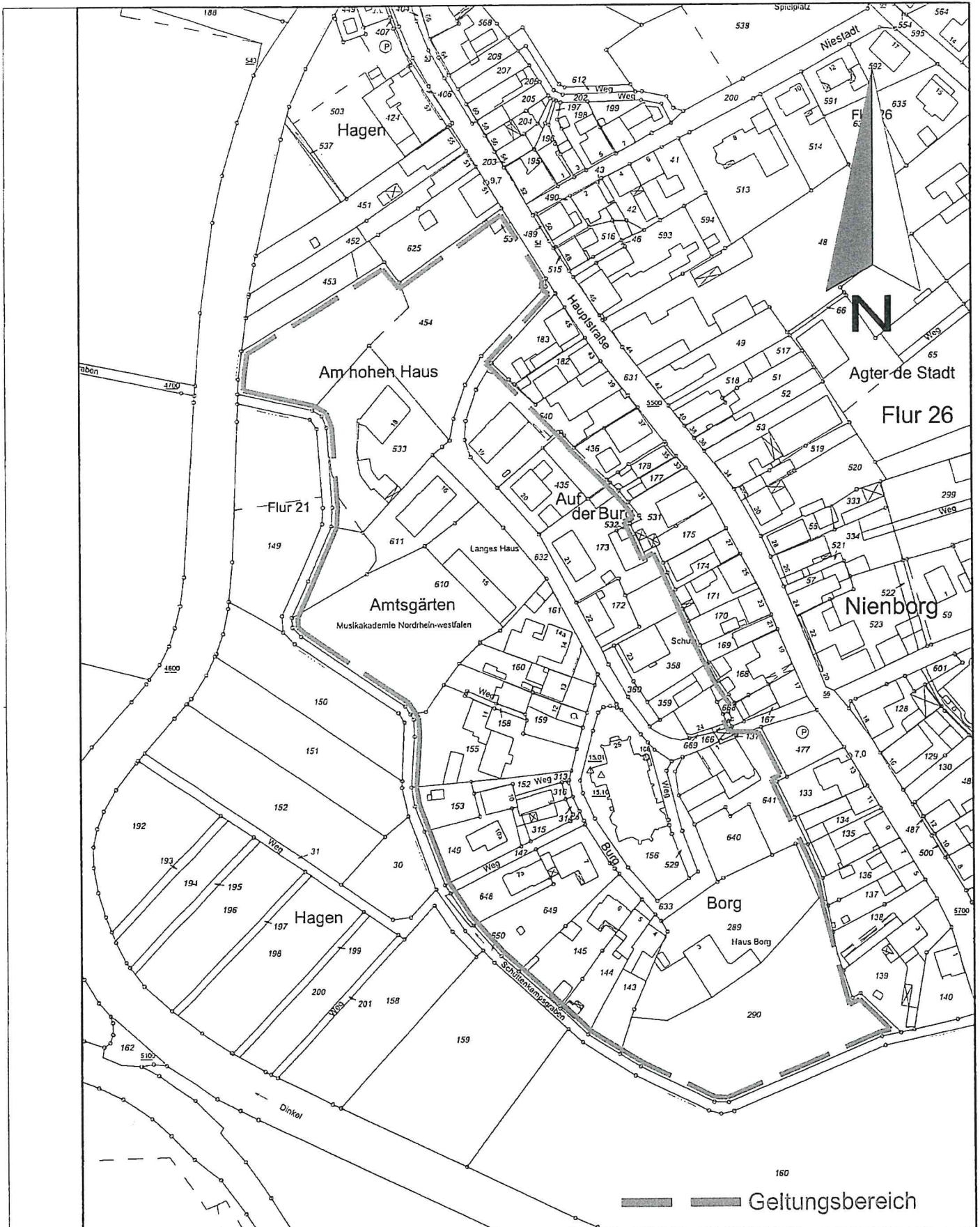
Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 und § 16 Abs.1 BauGB in der Gemeinde Heek vom 17.07.2017 wird hiermit gem. § 2 Abs.4 Bekanntmachungsverordnung vom 26.August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung, i.V. mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek vom 04. November 1999, in der Fassung vom 28.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heek, den 17.07.2017


(Weilinghoff)
Bürgermeister



	Datum	Name	Gemeinde Heek  Fachbereich 4 - Planen, Bauen und Verkehr - - Infrastruktur und Tiefbau - Bahnhofstr. 60 • 48619 Heek Tel.: 02568/9300-0 • Fax: 02568/9300-38 Maßstab: 1 : Format: A4	Bebauungsplan Nr.23 Burg Geltungsbereich	Version
Gezeichnet	21.11.2013	Nö.			1
Bearbeitet					Blatt
Geprüft					1
Lageplan					von
					1

Geltungsbereich_Variante_2.dwg
 E:\A\Bauamt\10.4 B-Plan\Bebauungsplan\B-Plan 70 Hauptstraße Niesladi